

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**vom
23.05.2023**

für weiterbildende Masterstudiengänge

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 23.05.2023 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Geltungsbereich	1
A. Allgemeiner Teil		1
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen		1
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung	1
§ 3	Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs	1
§ 4	ECTS-Punkte und Lernumfang	2
§ 5	Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen	2
2. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten		3
§ 6	Prüfungsausschuss	3
§ 7	Zuständigkeiten	3
§ 8	Prüfer und Beisitzer	4
§ 9	Zentraler Prüfungsausschuss	4
§ 10	Zentrales Prüfungsamt	4
§ 10a	Prüfungssekretariat	4
§ 10b	Studiengangskoordination	5
3. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen		6
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	6
§ 11a	Rücktritt und Abbruch von Prüfungen	6
§ 12	Prüfungsarten	6
§ 12a	Online-Prüfungen	8
§ 12b	Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	8
§ 12c	Mündliche Online-Prüfungen	9
§ 12d	Online-Prüfungen im Open-Book-Format	9
§ 12e	Online-Prüfungen in schriftlicher Form	9
§ 13	Prüfungstermine	10
§ 14	Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	10
§ 15	Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	10
§ 16	Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen	11
§ 17	nicht belegt	11
§ 18	Täuschung und Ordnungsverstoß	11
§ 19	Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung	11
4. Abschnitt: Masterprüfung		13
§ 20	Zweck der Masterprüfung	13
§ 21	Master-Thesis	13
§ 22	Mündliche Masterprüfung	14
§ 23	Verteidigung der Master-Thesis	14
§ 24	Zusatzprüfungen	15
§ 25	Gesamtergebnis und Zeugnis	15
§ 26	Mastergrad und Urkunde	16
§ 27	Diploma Supplement	16
§ 28	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	16
§ 29	Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 30	Einsicht in Prüfungsakten	17
§ 31	Studiengebühren	17

B. Besonderer Teil		18
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen		18
§ 32	Abkürzungen, Bezeichnungen	18
2. Abschnitt: Einzelregelungen der Studiengänge		22
§ 33	Digitale Forensik (DF)	
§ 34	Data Science (DS)	
§ 35	Impact Innovation and Business Development (IIBD)	
C. Schlussbestimmungen		23
§ 36	Inkrafttreten	23

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) gilt für die an der Hochschule Albstadt Sigmaringen eingerichteten weiterbildenden Masterstudiengänge
 - Digitale Forensik (§ 33)
 - Data Science (§ 34)
- (2) ¹Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser StuPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt
 - im Masterstudiengang Digitale Forensik sieben theoretische Fachsemester und
 - im Masterstudiengang Data Science sechs theoretische Fachsemester
 - im Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development vier theoretische Fachsemesterjeweils (einschließlich aller in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen - § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LHG).
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilern, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. ³Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Fachsemesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Fachsemestern vermittelt werden können. ⁴Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.
- (3) ¹Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt. ²Der inhaltliche Rahmen und die zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls, ebenso die Modulverantwortlichkeit, sind im Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs beschrieben.
- (4) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungsarten aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Prüfungsaufbau und –fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 12 ff.), der Master-Thesis (§ 21) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Masterprüfung (§ 22) und/oder der Verteidigung der Master-Thesis (§ 23). ²Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. ³Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. ⁴Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.
- (2) ¹Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen abgelegt.
- (3) ¹Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Thesis sowie ggf. über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis informiert.

- (4) ¹Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StuPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) ¹Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. ⁷Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. ⁸Hierüber entscheidet, im Gegensatz zu § 21 Abs. 5, der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sollen am Ende der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgelegt sein. ²Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Masterprüfung nicht spätestens fünf Fachsemester nach dem in Satz 1 festgelegten Zeitpunkt und maximal innerhalb des Zweifachen der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) erbracht ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG). ³Gleichfalls entscheidet der Prüfungsausschuss bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise, z. B. fachärztlicher Bescheinigungen über die Verlängerung der Prüfungsfrist. ⁴Dabei kann der Antragsteller die Hinzuziehung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Antragsbehandlung als beratenden Gast erbitten.

§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) ¹ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren. ²Der durchschnittlich erforderliche Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro einen ECTS-Punkt, solange keine abweichende Regelung im Besonderen Teil getroffen ist.
- (2) ¹Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulteil ist im Besonderen Teil geregelt. ²ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht worden sind (§ 15 Abs. 1). ³Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. ⁴Ebenso werden für die bestandene Master-Thesis bzw. für die mündliche Masterprüfung und/oder für die Verteidigung der Master-Thesis ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) ¹Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester ist jeweils im Besonderen Teil geregelt.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

¹Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (z.B. E-Learning) durchgeführt werden. ⁴Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

2. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für den Studiengang bestellte Prüfungsausschuss zuständig. ²Er besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁴Für berufsbegleitende, weiterbildende Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang/den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁴Beratend können andere Personen hinzugezogen werden. ⁵Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie ggf. der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:
 1. ob eine Fristüberschreitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 vom Studierenden zu vertreten ist,
 2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 3 Abs. 5 und Abs. 6,
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 8),
 4. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung (§ 19),
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 18),
 6. über den Rücktritt von Studierenden von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 11a Abs. 2),
 7. über die Annullierung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei Vorliegen triftiger Gründe sowie über die Neuansetzung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 11a Abs. 3),
 8. über das Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 1.
- (2) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ³Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Studiengangs-koordination, das Prüfungssekretariat und das zentrale Prüfungsamt unterstützt.
- (4) ¹Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 1 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LHG).

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. ²Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Prüfer der Master-Thesis sind gemäß § 21 Abs. 2 und 7 und die Prüfer der mündlichen Masterprüfung gemäß § 22 Abs. 2 bzw. die Prüfer der Verteidigung der Master-Thesis gemäß § 23 Abs. 1 zu bestellen.
- (2) ¹Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) ¹Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) ¹An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.
- (2) ¹Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

- (1) ¹Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) ¹Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
 1. Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) –
 2. Ausstellung von Zeugnissen, Masterurkunden sowie „Diploma Supplements“ – nach Freigabe durch die Studiengangskoordination
 3. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3

§ 10a Prüfungssekretariat

- (1) ¹Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse und des zentralen Prüfungsamtes ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zudem ein Prüfungssekretariat für weiterbildende Studiengänge eingerichtet. ²Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) ¹Aufgaben des Prüfungssekretariats sind insbesondere:
 1. Durchführung der Prüfungsanmeldung
 2. Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren
 3. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3

§10b Studiengangskoordination

- (1) ¹Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und des zentralen Prüfungsamtes ist neben dem Zentralen Prüfungsamt und dem Prüfungssekretariat eine Studiengangskoordination einzusetzen. ²Die Leitung der Studiengangskoordination wird vom Studiendekan und vom Leiter des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) wahrgenommen.
- (2) ¹Aufgaben der Studiengangskoordination sind insbesondere:
1. Vorbereiten und Ausformulieren von Bescheiden
 2. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3
 3. Unterstützung des Prüfungssekretariats (§ 10a)
 4. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung. Die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern.

3. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen angemeldet sein. ²Im Urlaubssemester sind die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich. ³Ausgenommen davon sind beurlaubte Studierende gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 LHG.
- ⁴Nach Bezahlung der gemäß Gebührensatzung festgesetzten Gebühren (§ 31) erfolgt über die Studiengangskoordination automatisch die Anmeldung zu
- den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen (auch Wahlpflichtmodule),
 - den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Modulteilprüfungen,
 - zu zurückgetretener Modul- bzw. Modulteilprüfungen aus vorangegangenen Semestern,
 - zu Zusatzprüfungen gemäß § 24.
- ⁵Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen. ⁶Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in § 11a geregelt.
- (2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden wurden (siehe Besonderer Teil). ²Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ggf. im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) ¹Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung zugelassen werden kann nur, wer
1. zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang entsprechend der Zulassungssatzung des Studiengangs zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. die dafür notwendigen Gebühren gem. Gebührensatzung rechtzeitig entrichtet hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 4. ggf. die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat,

§ 11a Rücktritt und Abbruch von Prüfungen

- (1) ¹Ein Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen durch Nichtteilnahme ist bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) ¹Ein Rücktritt von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) ¹Wird eine bereits begonnene Modul- bzw. Modulteilprüfung abgebrochen oder liegen besondere Umstände vor, kann bei Vorliegen triftiger Gründe ein Antrag auf nachträglichen Rücktritt von bzw. Annullierung dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung gestellt werden. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfungsarten

- (1) ¹Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. ²Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als
1. Klausurarbeit;
 2. Mündliche Prüfung;
 3. Elektronische Prüfung;

4. Referat;
5. Praktische Arbeit;
6. Laborarbeit;
7. Hausarbeit;
8. Praxisbericht;
9. Projektreporting
10. Fallstudie
11. Lerntagebuch;
12. Portfolioprüfung;
13. Master-Thesis

erbracht werden. ³Weitere spezielle Prüfungsarten (wie z. B. Distanzprüfungen als Online-Prüfungen) werden in §12a bis §12e geregelt. ⁴Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsarten zusammensetzen.

- (2) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses, in Absprache mit dem zuständigen Dozenten, auf Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Dies gilt auch für Studierende im Mutterschutz, mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ³Der formlose Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn einer Prüfungsleistung unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes, einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, einer Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde sowie einer Meldebescheinigung des Kindes und der zu prüfenden Person oder einer Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen durch die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst (MD) beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Alternativ zu den in Satz 3 genannten Nachweisen können auch vergleichbare geeignete Nachweise eingereicht werden.
- (2a) ¹Macht eine studierende Person glaubhaft, dass ihr die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen Versuchstiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen oder physikalischen Vorgängen verwendet werden nicht möglich ist, wird ihr die Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen eingeräumt (Tierschutz in der Lehre). ²Der hierfür erforderliche formlose Antrag muss zu Beginn des Verwaltungssemesters spätestens sechs Wochen vor Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) ¹Die Dauer der mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten. ²Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.
- (6) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person oder der Prüfer widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12a Online-Prüfungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). ²Ob eine Studien- und Prüfungsleistung online angeboten wird, entscheidet der zuständige Prüfer.
- (2) ¹Für die Online-Prüfungen ist ausschließlich das von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssystem zulässig.
- (3) ¹Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

§ 12b Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) ¹Online-Prüfungen in schriftlicher Form sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (2) ¹Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ²Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. ³Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. ⁴Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. ⁵Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁶Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) ¹Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. ²Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) ¹Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. ²Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. ³Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) ¹Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. ²Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, schriftlicher Form) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. ⁴Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. ⁵Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (6) ¹Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. ²Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) ¹Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 12c Mündliche Online-Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). ²Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung oder als mündliches Referat im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. ²Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

§ 12d Online-Prüfungen im Open-Book-Format

- (1) ¹Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). ²Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. ³Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) ¹Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. ²Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Ersatz oder als Ergänzung der Prüfungsart „Klausur“ im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.

§ 12e Online-Prüfungen in schriftlicher Form

- (1) ¹Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in schriftlicher Form). ²Online-Prüfungen in schriftlicher Form gelten als schriftliche Erfolgskontrollen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Zur Identitätsprüfung zeigen die Studierenden vor Beginn der Prüfung eine Kopie des Studierendenausweises vor. ²Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in schriftlicher Form verwendet werden. ³Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den Prüfenden zu löschen. ⁴Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. ⁵Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung entsprechend anwendbar.
- (3) ¹Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). ²Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. ³Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
- (4) ¹Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der Prüfende es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. ²Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) ¹Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 13 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sowie etwaige Prüfungsmodalitäten (z.B. zum Bestehen erforderliche Anwesenheitstermine, Abgabetermine, etc.) von Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig (mit Modulbeginn) in geeigneter Weise bekannt gegeben (§ 3 Abs. 3).

§ 14 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw. Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)

3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

³Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig.

⁴Dabei können ausschließlich folgende Noten vergeben werden:

1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 4,7 ; 5,0

- (2) ¹Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). ²Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ³Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

- (3) ¹Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

- (4) ¹Bei Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung werden durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus modulbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. ²Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 3 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. ³Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. ⁴Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. ⁵Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. ⁶Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 8 Abs. (1) vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. ⁷Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Modulbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

§ 15 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden.

- (3) ¹Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 16 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig. ²Nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, wiederholt werden. ³Davon unberührt bleibt § 21 Abs. 8. ⁴Abweichende Regelungen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden. ⁵Ein Studiengang kann zudem im Besonderen Teil regeln, dass ab einer zweiten Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Antrag des Prüflings auf mündliche Prüfung zulässig ist. ⁶Im Besonderen Teil sind in diesem Falle Spezifizierungen zum Umgang mit einem solchen Antrag getroffen. ⁷Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfer.
- (2) ¹Ein an der der Hochschule Albstadt-Sigmaringen begonnenes Prüfungsverfahren kann nicht durch eine anerkannte oder angerechnete Leistung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Prüfungen werden in der Regel zum Ende eines Modulzeitraums angeboten. ²Zusätzlich wird im Regelfall eine Wiederholung von Prüfungen angeboten ³Ausnahmen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden.

§ 17 (nicht belegt)

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den oder die Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) ¹Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind ihr schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 19 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) ¹Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 59 Abs. 1 Satz 1 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Entfällt

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (4a) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LHG). ²Diese werden in einem individuellen Verfahren angerechnet,
- wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- ³Der Besondere Teil kann pauschale Anrechnungsverfahren regeln. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zulässig.
- (5) ¹Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind spätestens vier Wochen vor Beginn des entsprechenden Moduls zu stellen. ²Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiensemesters im Ausland sind spätestens vier Wochen nach Wiederaufnahme des Studiums an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im direkten Folge- zum Auslandssemester zu stellen. ³Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. ⁴Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung eines Fachdozenten oder des Modulverantwortlichen.

4. Abschnitt Masterprüfung

§ 20 Zweck der Masterprüfung

¹Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob vertiefende wissenschaftliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden können und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§ 21 Master-Thesis

- (1) ¹Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Master-Thesis wird frühestens nach Abschluss des dritten Studiensemesters und spätestens sechs Monate nach Abschluss aller Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausgegeben. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch bei Fehlen einer Prüfungsleistung der Zulassung zur Master-Thesis zustimmen. ⁵Abweichende Regelungen können im besonderen Teil festgelegt werden.
- (2) ¹Die Master-Thesis wird von einem Dozenten (Professor oder Lehrbeauftragter) des jeweiligen Studiengangs ausgegeben und betreut. ²Ein zusätzlicher Betreuer kann sein:
 - ein weiterer hauptamtlicher Professor,
 - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
 - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.³Abweichende Regelungen zu Satz 1 und 2 können im Besonderen Teil festgelegt werden. ⁴Findet der Studierende keine(n) Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig einen Betreuer für die Master-Thesis erhält. ⁵Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Master-Thesis durch das Prüfungssekretariat gibt der erste Betreuer die Master-Thesis aus. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) ¹Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) ¹Für die Master-Thesis sollen 15 - 30 ECTS-Punkte vergeben werden. ²Sie ist innerhalb von vier bis sechs Monaten zu bearbeiten. ³Das Nähere regelt der Besondere Teil. ⁴Soweit dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. ⁵In dessen Verhinderungsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁶Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. ⁷Näheres regelt der Besondere Teil.
- (6) ¹Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) ¹Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Der erste Prüfer muss ein Dozenten (Professor oder Lehrbeauftragter) des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder an einer der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschule sein. Mindestens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder an einer der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschulen in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sein. ³Ausnahmen können im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs geregelt sein. ⁴Dieser ist auch Betreuer der Master-Thesis (s. Abs. 2). ⁵Die Note

errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ⁶Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁷Die Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁸Wird die Master-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (8) ¹Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. ³Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. ⁴§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

§ 22 Mündliche Masterprüfung

- (1) ¹Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Masterprüfung abzulegen. ²Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) ¹Die mündliche Masterprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. ²Der erste Prüfer wird aus dem Kreis der Dozenten (Professor oder Lehrbeauftragter) des jeweiligen Studiengangs bestellt. ³Der zweite Prüfer kann sein:
- ein weiterer hauptamtlicher Professor,
 - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
 - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- ⁴Ausnahmen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden.
- (3) ¹Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. ²Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. ³Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Note der mündlichen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. ⁴§ 12 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die mündliche Masterprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

§ 23 Verteidigung der Master-Thesis

- (1) ¹Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, findet eine Verteidigung der Master-Thesis statt. ²Die Verteidigung der Master-Thesis besteht aus Vortrag und Fachdiskussion. ³Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der zuständige Prüfungsausschuss einsetzt. ⁴Ihr gehören zwei Prüfer an: der 1. Prüfer der Master-Thesis sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. ⁵Dies ist der 2. Prüfer der Master-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Master-Thesis ist.
- (2) ¹Die Anforderungen für die Verteidigung der Master-Thesis sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) ¹Zur Verteidigung der Master-Thesis werden die Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Rektorin oder der Rektor, die Prorektoren und die Dekane eingeladen. ²Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. ³Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Master-Thesis bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Master-Thesis auszuschließen.

- (4) ¹Der Termin der Verteidigung der Master-Thesis wird unverzüglich nach Eingang der Master-Thesis durch den ersten Prüfer festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Master-Thesis soll mindestens zwei Wochen betragen. ³Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden.
- (5) ¹Termin und Ort der Verteidigung der Master-Thesis werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (6) ¹Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Note der Verteidigung der Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Master-Thesis bekannt zu geben.
- (8) ¹Die Verteidigung der Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

§ 24 Zusatzprüfungen

¹Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. ²Die hierbei erzielten Noten und erarbeiteten ECTS-Punkte gehen nicht in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 25 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Master-Thesis und ggf. die mündliche Masterprüfung und/oder die Verteidigung der Master-Thesis bestanden sind.
- (2) ¹Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 14 Abs. 2 und 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Master-Thesis und ggf. der Note der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis. ³Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 14 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. ⁴Als Gewicht der Master-Thesis und der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis dienen in der Regel die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁷Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) ¹Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4

Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Master-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, ggf. die Note der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. ³Auf Antrag sind ggf. ferner die Wahlrichtung und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer aufzunehmen.

- (5) ¹Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Master-Thesis, mündliche Masterprüfung und/oder Verteidigung der Master-Thesis) erbracht worden ist. ²Es wird von der Rektorin oder dem Rektor und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) ¹Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis erstellt.

§ 26 Mastergrad und Urkunde

- (1) ¹Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Albstadt-Sigmaringen versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) ¹Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) ¹Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren gegangen ist,
 3. die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 4. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Masterprüfung und/oder die Verteidigung der Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) ¹Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS-Punkteaufstellung („Transcript of Records“) ausgestellt.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 18 Abs. 1 berichtigt werden. ²Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. ³Entsprechendes gilt für die Master-Thesis und ggf. für die mündliche Masterprüfung und/oder für die Verteidigung der Master-Thesis.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. ²Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Master-Thesis und ggf. für die mündliche Masterprüfung und/oder für die Verteidigung der Master-Thesis.
- (3) ¹Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in Prüfungsakten

¹Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Master-Thesis sowie ggf. der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterprüfung an das Prüfungssekretariat zu stellen. ³§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 31 Studiengebühren

¹Für weiterbildende Masterstudiengänge werden Studiengebühren nach §13 Landeshochschulgebührengesetz in der geltenden Fassung erhoben. ²Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Gebührensatzung. ³Diese Gebühren müssen von den Studierenden getragen werden.

B. Besonderer Teil

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 32 Abkürzungen, Bezeichnungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden Abkürzungen und Bezeichnungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem	=	Semester
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
M	=	Modul
MT	=	Modulteil (entspricht einer Lehrveranstaltung)
PM	=	Pflichtmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
EN	=	Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
Sa	=	Selbststudium (angeleitet)
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
Pj	=	Projektarbeit
Tu	=	Tutorium
E	=	Exkursion
X	=	Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)
IPS	=	Verpflichtendes integriertes Praktisches Studiensemester

Prüfungsarten und Definitionen:

Kx	=	Klausurarbeit (x = Dauer in Minuten)
Mx	=	Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
Ex	=	Elektronische Prüfung (x = Dauer in Minuten)
Rx	=	Referat
Pr	=	Praktische Arbeit
La	=	Laborarbeit
Ha	=	Hausarbeit
Pb	=	Praxisbericht
PjR	=	Projektreporting
Fs	=	Fallstudie
Lt	=	Lerntagebuch
Pf	=	Portfolioprüfung
Ma	=	Master-Thesis
X	=	Prüfungsmodus ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)

1. Klausurarbeit	Dies ist eine Prüfung, bei der Prüflinge unter Aufsicht gestellte Aufgaben, gegebenenfalls mit Nutzung definierter Hilfsmittel, in einer begrenzten Zeit zu lösen haben.
2. Mündliche Prüfung	(nicht belegt)
3. Elektronische Prüfung	Dies ist eine Prüfung, bei der sowohl das Abrufen der Fragen als auch die Eingabe der Antworten am Computer erfolgen.
4. Referat	Ein Referat ist in der Regel ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Ein Referat soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Thema resp. Ergebnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren
5. Praktische Arbeit	(nicht belegt)
6. Laborarbeit	(nicht belegt)
7. Hausarbeit	Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme einschlägiger Quellen zu bearbeiten. Eine Präsentation der Hausarbeit und/oder prüfende Rückfragen hierzu sind von dem Prüfer vorzusehen (bspw. in Form eines Kurzreferats, o.ä.).
8. Praxisbericht	Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsleistung, die im Rahmen eines verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters (IPS) erstellt wird.
9. Projektreporting	Das Projektreporting umfasst eine Projektpräsentation in Form eines Referats und einen Projektbericht. Letzterer soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die im Projekt erzielten Ergebnisse nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar schriftlich darzustellen.
10. Fallstudie	Eine Fallstudienbearbeitung ist eine wissenschaftliche Arbeit, die aus einer schriftlichen Analyse und einer Präsentation der Ergebnisse besteht. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, einen vorgegebenen praktischen Fall aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme empirischer Erkenntnisse und einschlägiger Quellen zu bearbeiten.
11. Lerntagebuch	Dies ist eine Prüfungsleistung, bei der der Prüfling wesentliche Lehrinhalte (zum Beispiel aus Seminaren oder Vorlesungen) aufgreifen, reflektieren und eigene Lernerfolge schriftlich festhalten soll.
12. Portfolioprüfung	Ein Portfolioprüfung ist eine Gesamtleistung, welche sich aus mehreren unterschiedlichen Prüfungselementen zusammensetzt. Die einzelnen Prüfungselemente können dabei eine Prüfungsart gem. § 12 Abs. 1 sein. Die Art der einzelnen Prüfungselemente, deren Gewichtung und die jeweilige Bearbeitungsfristen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekanntzugeben. Eine Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungselemente ist sicherzustellen.

13. Master-Thesis	Eine Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
-------------------	---

Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteil, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind

Beispiel 1:

Praktische Arbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **einer** Note führen (Benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **eine** Modulteilprüfung.

Formulierung:

(Pr + R) (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen **gemeinsam** erbracht sind. Eine gegenseitige Verrechnung ist hier prinzipiell zulässig.

Beispiel 2:

Praktische Arbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **zwei** Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **zwei** Modulteilprüfungen.

Formulierung:

Pr (Gewichtung x), R (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn **jede** der beiden Teilleistungen **einzeln** erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig.

2. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge

siehe

§ 33 Digitale Forensik (DF)

§ 34 Data Science (DS)

C. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

¹Der Allgemeine Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2023/2024.
²Besondere Teile treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten ab dem darauffolgenden Semester.

Sigmaringen, 29.06.2023

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen